
Anlage 2

LEISTUNGSBESCHREIBUNG ÜBER VULA-VDSL ACCESS

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Definitionen und Abkürzungen	3
§ 2	Vertragsgegenstand und Geltung des Rahmenvertrags.....	3
§ 3	Entgelte	4
§ 4	Vertragslaufzeit und Kündigung	4
§ 5	Änderungsrechte	5
§ 6	VULA-VDSL-Anschluss	6
§ 7	Verfügbarkeit der VULA-VDSL-Anschlüsse	8
§ 8	Ausbau, Planung und Beauftragung von VULA-VDSL-Anschlüssen	9
§ 9	Standardservice VULA-VDSL Anschluss	15
§ 10	Irreparable Anschlüsse	20

VORBEMERKUNG

- (A) WCO stellt CARRIER auf der Grundlage und zu den Bedingungen des Rahmenvertrags und seinen Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung VULA-VDSL-Anschlüsse bereit.
- (B) Die Bereitstellung und Überlassung von VULA-VDSL-Anschlüssen setzt neben dem Abschluss und der Einhaltung der Bestimmungen des Rahmenvertrags und dieser Leistungsbeschreibung voraus, dass CARRIER mit WCO zusätzlich gemäß der **Leistungsbeschreibung über VULA Übergabeanschluss Anlage 1**) einen Einzelvertrag über einen oder mehrere VULA-Übergabeanschlüsse abgeschlossen hat und der für den VULA-VDSL-Anschluss benötigte Übergabeanschluss bereitgestellt und überlassen worden ist.
- (C) CARRIER ist bekannt, dass WCO VULA-VDSL-Anschlüsse ausschließlich in bestimmten Versorgungsgebieten anbietet, welche unter Beanspruchung öffentlicher Mittel (Förderung) erschlossen worden sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Definitionen und Abkürzungen

Die in dieser Leistungsbeschreibung verwendeten Definitionen und Abkürzungen sind im Rahmenvertrag unter § 1 (Definitionen und Abkürzungen) beschrieben.

§ 2 Vertragsgegenstand und Geltung des Rahmenvertrags

- (1) Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung ist die Bereitstellung und Überlassung des VULA-VDSL-Anschlusses, dessen Entstörung und optional gegen gesondertes Entgelt die einmalige Express-Entstörung durch WCO
- (2) Nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und von den Vertragsparteien daher gesondert zu vereinbaren ist die Bereitstellung, Überlassung und Entstörung von VULA Übergabeanschlüssen. Diese bietet WCO CARRIER gesondert auf Grundlage der **Leistungsbeschreibung über VULA Übergabeanschluss (Anlage 1)** an.
- (3) Nicht Gegenstand des VULA-VDSL-Anschlusses sind insbesondere:
 - die Überlassung der CPE sowie die Überlassung des Internetzugangs über einen Internet-Zugangsdienstanbieter,
 - die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung und
 - der Bau der Endleitung.

- (4) CARRIER ist insbesondere verantwortlich für:
- den Einsatz von technisch kompatiblen CPE beim Endkunden
 - die Vergabe von IP-Adressen zur Verwendung auf der CPE,
 - die gegenüber seinen Endkunden zu erbringenden Leistungen (bspw. Bereitstellung beliebiger TK- u. IT-Dienste),
 - die Rufnummern-Portierung im Zuge eines Anbieterwechsels,
 - die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und
 - Planungsabsprachen
- (5) Auf Basis dieser Leistungsbeschreibung sowie auf die nach diesem Leistungsbeschreibung geschlossenen Einzelverträge findet der zwischen den Vertragsparteien geschlossene **Rahmenvertrag** in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Rangfolge bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestimmungen ist in § 2 Abs. (5) des Rahmenvertrags geregelt.

§ 3 Entgelte

- (1) Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, hat CARRIER die in **Anlage 4** (Preisliste VULA-VDSL) vereinbarten Entgelte zu zahlen.
- (2) Im Übrigen gelten die in § 7, § 8 und § 9 des Rahmenvertrags vereinbarten Zahlungsbedingungen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung von VULA VDSL Anschlüssen

- (1) Die Regelungen zur Laufzeit und Kündigung der Einzelverträge über VULA-VDSL-Anschlüsse ergeben sich aus § 17 des Rahmenvertrags.
- (2) Mit Beendigung des Rahmenvertrages enden auch alle unter dieser Leistungsbeschreibung geschlossenen Einzelverträge über VULA-VDSL-Anschlüsse, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. WCO wird die Einzelverträge über VULA-VDSL-Anschlüsse mit einer KUE-LE gemäß **Anlage 5** (Orderschnittstelle) zum Rahmenvertrag kündigen.
- (3) Endet ein unter dieser Leistungsbeschreibung abgeschlossener Einzelvertrag über einen VULA-VDSL-Anschluss durch eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages oder gemäß § 17 des Rahmenvertrags, hat CARRIER für jeden beendeten Einzelvertrag das Kündigungsentsgelt gemäß Ziffer 2.1.3.5 der **Anlage 3** (Preisliste VULA-Leistungen) zu zahlen.

- (4) Endet ein unter dieser Leistungsbeschreibung abgeschlossener Einzelvertrag über einen VULA-VDSL-Anschluss aufgrund einer außerordentlichen Kündigung dieser Leistungsbeschreibung oder gemäß § 17 des Rahmenvertrags durch CARRIER vor Ablauf der etwaig für eine Leistung vereinbarten Mindestlaufzeit, hat CARRIER für jeden vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendeten Einzelvertrag das volle Überlassungsentgelt für die reguläre Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 2.1.2.1 der **Anlage 3** (Preisliste VULA-Leistungen) zu zahlen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch WCO gilt dies mit der Maßgabe, dass CARRIER nur ein anteiliges Entgelt in Höhe von 50% berechnet wird.

§ 5 Änderungsrechte

- (1) Abweichend von § 22 Abs. (1) des Rahmenvertrags ist WCO im Falle einer Erhöhung der Tarife der für die Erbringung von VULA-VDSL-Anschlüssen benötigten wesentlichen Vorleistung aufgrund einer vollziehbaren behördlichen oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung berechtigt, im Falle einer Absenkung solcher Tarife verpflichtet, die in der **Anlage 3** (Preisliste VULA-Leistungen) aufgeführten Entgelte ab dem Zeitpunkt und im Verhältnis ihres Anteils an den von WCO bereitgestellten VULA-Zugangsleistungen gegenüber CARRIER anzupassen. Soweit sich die Entgelte für die wesentliche Vorleistung rückwirkend ändern, gilt dieser Abs. (1) entsprechend.

Das Entgelt der wesentlichen Vorleistung ergibt sich bei Inkrafttreten dieses Vertrags wesentlich aus den Entscheidungen der BNetzA zu den Einmalentgelten im Zusammenhang mit der Nutzung Teilnehmeranschlussleitung, zuletzt entschieden im Verfahren BK3-18-005, sowie den monatlichen Überlassungsentgelten für die Nutzung der Teilnehmeranschlussleitung, zuletzt entschieden im Verfahren BK3-19-001, welche u.a. unter www.bnetza.de veröffentlicht worden sind.

- (2) Bei Änderung der Leistungsbeschreibung einer für den VULA-VDSL-Anschluss wesentlichen Vorleistung – insbesondere des Bestell-, Bereitstellungs- oder Entstörprozesses – ist WCO abweichend von § 22 Abs. (1) des Rahmenvertrags berechtigt, die mit der wesentlichen Vorleistung verbundenen Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung ab dem Zeitpunkt und in dem Umfang der Änderung der wesentlichen Vorleistungen durch einseitige Erklärung gegenüber CARRIER anzupassen.

- (3) WCO wird CARRIER beabsichtigte Änderungen nach den Abs. (1) bis (4) dieses § 5 nach Maßgabe des § 22 Abs. (6) und (7) des Rahmenvertrags mitteilen. Eine rückwirkende Änderung ist nur im Fall des Abs. (1) dieses § 5 möglich.
- (4) CARRIER kann den Änderungen nach Abs. (3) oder (4) dieses § 5 nach Maßgabe des § 22 Abs. (8) des Rahmenvertrags widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird WCO in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht CARRIER fristgemäß, steht WCO das Kündigungsrecht gemäß § 14 Abs. (3) des Rahmenvertrages zu.
- (5) Die in § 22 des Rahmenvertrags beschriebenen Änderungsrechte bleiben unberührt.

§ 6 VULA-VDSL-Anschluss

6.1 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang umfasst die Bereitstellung und Überlassung eines VULA-VDSL-Anschlusses für den Endkunden von CARRIER, also die VDSL2-Vectoring-Verbindung von der Anschalteinrichtung bei dem Endkunden von CARRIER bis zum Port am Access-Node von WCO, inkl. der Mitnutzung des Access-Node exklusive der Übergabeschnittstelle zu CARRIER..
- (2) Der Access-Node befindet sich in einem durch WCO betriebenen Technikstandort in der Nähe eines KVz.
- (3) Der VULA-VDSL-Anschluss wird auf Basis der wesentlichen Vorleistung und geeigneter Netzinfrastruktur von WCO realisiert.
- (4) WCO bietet VULA-VDSL-Anschlüsse nur in den Bereichen innerhalb des eigenen Versorgungsgebiets an, in denen WCO unter Beanspruchung öffentlicher Mittel (Förderung) eine Versorgung über KVz vornimmt (FTTC) und dabei VDSL2-Vectoring-Technologie einsetzt (gemäß ITU-T G.993.5), welche eine vollständige Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung für einen weiteren Telekommunikationsnetzbetreiber unmöglich macht. WCO bietet VULA-VDSL-Anschlüsse mindestens für die Geltungsdauer der mit der Förderung verbundenen Auflagen an.
- (5) Die Anschalteinrichtung für den Endkundenanschluss ist die 1. TAE in unmittelbarer Nähe beim APL. Eine schaltbare Endleitung ist eine vollständige und intakte, für die Realisierung des VULA-VDSL-Anschlusses geeignete Endleitung, die zwischen APL und der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen 1. TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden durchgängig ist. Die Endleitung beim Endkunden des CARRIER gehört nicht zum Leistungsumfang und ist vom CARRIER bzw. des Kunden im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zu erbringen.

- (6) Als Übertragungsverfahren kommt nur VDSL2-Vectoring bzw. Super-Vectoring gemäß ITU-T G.993.5 zum Einsatz. Im Falle von VDSL2 erfolgt die folgt die Schaltung gemäß ITU-TG.993.2 Annex B mit den Profilen 17a, 12a oder 8d und im Falle von Super-Vectoring erfolgt die Schaltung unter der Anwendung von ITU-TG.993.2 Annex Q, Profil 35b.

6.2 Übertragungsrate

- (1) Die Bereitstellung des VULA-VDSL-Anschlusses erfolgt unter Einsatz von Access-Profilen am endkundenseitigen Port am Access-Node. Das Access-Profil entspricht dabei der jeweils von CARRIER gebuchten VULA-VDSL-Anschluss-Variante.
- (2) Der VULA-VDSL-Anschluss synchronisiert am endkundenseitigen Port am Access-Node innerhalb des Access-Profiles grundsätzlich mit der maximal möglichen Bandbreite und wird nicht durch weitere Netzelemente oder Service-Profile beschränkt. Die konkret erreichbare Übertragungsrate hängt dabei von betrieblichen und technischen Möglichkeiten (z.B. Störeinflüsse) sowie von den physikalischen Bedingungen der jeweiligen wesentlichen Vorleistung ab. Kann die maximal mögliche Übertragungsrate nicht störungsfrei synchronisiert werden, erfolgt die Bereitstellung durch Einsatz von, sich der maximalen Übertragungsrate annähernden, Access-Zwischenprofilen am endkundenseitigen Port am Access-Node durch WCO nach freiem Ermessen. Ziffer 10.11 dieser Leistungsbeschreibung bleibt unberührt.
- (3) Am Access-Node mit VDSL2-Vectoring-Technologie (ITU-T G.993.5) bei Nutzung einer KVz-TAL werden VULA-VDSL-Anschlüsse mit den folgenden Anschlussprofilen überlassen¹:
- VDSL VULA (Offenes Verkehrsprofil Downstream: mindestens 10,9 Mbit/s bis 100 Mbit/s, Upstream: mindestens 0,7 Mbit/s bis 40 Mbit/s)
 - VDSL 100 (Downstream: mindestens 54 Mbit/s bis 100 Mbit/s, Upstream: mindestens 20 Mbit/s bis 40 Mbit/s)
 - VDSL 50 (Downstream: mindestens 27,9 Mbit/s bis 51,3 Mbit/s, Upstream: mindestens 2,7 Mbit/s bis 10,0 Mbit/s)
 - VDSL 25 (Downstream: mindestens 16,7 Mbit/s bis 25,0 Mbit/s, Upstream: mindestens 1,6 Mbit/s bis 5,0 Mbit/s)
 - VDSL 16 (Downstream: mindestens 10,9 Mbit/s bis 16,0 Mbit/s, Upstream: mindestens 0,7 Mbit/s bis 1,0 Mbit/s)

¹ ¹ Die genannten Übertragungsraten im Down- und Upstream beziehen sich auf die synchronisierte Datenrate zwischen CPE und Access-Node.

Sofern verfügbar, werden folgende Produkte mit Super Vectoring überlassen:

- VDSL 175 SV (Downstream: mindestens 105,0 Mbit/s bis 175,0 Mbit/s, Upstream: mindestens 20 Mbit/s bis 40 Mbit/s)
- VDSL 250 (Downstream: mindestens 175,0 Mbit/s bis 250,0 Mbit/s, Upstream: mindestens 20 Mbit/s bis 40 Mbit/s)

Zusätzliche Profile können nach Absprache definiert werden, um diese über die Bestellschnittstelle bestellbar zu machen. Darüber hinaus können im Rahmen der Störungsbearbeitung weitere Profile zum Testen von Anschlüssen zur manuellen Konfiguration durch CARRIR beauftragt werden.

- (4) Endkunden von CARRIER können bei fehlender Verbindung zwischen Anschalteeinrichtung beim Endkunden (1. TAE) und dem Access-Node keinen Notruf absetzen. Beim Absetzen eines VoIP-Notrufes kann CARRIER über den aktuellen Session-Kontext in seiner Plattform die zugehörige Line-ID feststellen. Dadurch werden CARRIER oder seine Wiederverkäufer in die Lage versetzt, die Lokationsdaten zum entsprechenden Anschluss des Endkunden in seinem Datensystem zu ermitteln.
- (5) Die Line-ID und synchronisierte Bandbreite wird gemäß Ziffer 7.3 der Leistungsbeschreibung über VULA-Übergabeanschluss (Anlage 1) übermittelt.

§ 7 Verfügbarkeit der VULA-VDSL-Anschlüsse

- (1) VULA-VDSL-Anschlüsse weisen folgende Parameter der Datenübertragung auf:
 - Laufzeit (Downstream): 10 ms
 - Laufzeitschwankungen: < 3 ms
 - Paketverlustrate: <0,05%
- (2) VULA-VDSL-Anschlüsse werden mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 97% im Jahresdurchschnitt über alle Anschlüsse dieses Vertrags bereitgestellt. Die durchschnittliche Verfügbarkeit der VULA-Zugangsleistung kann jedoch nicht gewährleistet werden, wenn und soweit insbesondere die wesentliche Vorleistung für die Bereitstellung der VULA-VDSL-Anschlüsse erforderlich ist und diese die in Satz 1 genannte durchschnittliche Verfügbarkeit der VULA-VDSL-Anschlüsse unterschreitet.
- (3) Ein VULA-VDSL-Anschluss gilt als gestört, wenn die zugesagten Parameter, insbesondere die gebuchten Übertragungsratenkorridore (s. Abschnitt 6.2),

nicht eingehalten werden und CARRIER diesen Mangel durch eine Störungsmeldung angezeigt. hat.

(4) Diagnosefunktionen

WCO stellt CARRIER über die in der Anlage 5 - Orderschnittstellen beschriebenen Schnittstellen eine Diagnosefunktion bereit. Diese Diagnosefunktion liefert insbesondere folgende Informationen, die vom CARRIER abgefragt werden können ("GET"):

- port-downstream-bandwidth und port-upstream-bandwidth: Konfigurierte Übertragungsraten Up- und Downstream
- xdsl-status: Zeigt an, ob der DSLAM-Port aktiviert und wenn ja, ob eine DSL-Verbindung zum Modem des Anschlusskunden etabliert ist.
- xdsl-status-last-change: Zeitpunkt der letzten Änderung des XDSL-Status.
- xdsl-mode: Konfiguriertes DSL-Profil, z.B. VDSL2 17A
- xdsl-failure-status: Informationen des DSLAM im Fehlerfall.
- xdsl-vectoring: zeigt an, ob der DSLAM Vectoring verwendet und ob die Modemfunktion des Endkundengeräts dies unterstützt.
- xdsl-bitrate-synced: zZ genutzte Übertragungsraten zwischen DSLAM und der Modemfunktion des Endkundengeräts in Up- und Downstream-Richtung.
- xdsl-bitrate-attainable: zZ max. mögliche Übertragungsraten zwischen DSLAM und der Modemfunktion des Endkundengeräts in Up- und Downstream-Richtung.

(5) Die Diagnosefunktionen der WCO stellen zZ weder für die Störungsstellen des eigenen Retailbereichs, noch für andere Whole Sale-Nachfrager schreibende Funktionen bereit ("SET"). Sobald WCO derartige Funktionen, wie z.B. einen Portreset, z.B. für den eigenen Retailbereich bereitstellt, wird WCO dies auch dem CARRIER zur Verfügung stellen.

§ 8 Ausbau, Planung und Beauftragung von VULA-VDSL-Anschlüssen

8.1 Ausbauplanung für VULA-VDSL-Anschlüsse

WCO stellt CARRIER eine Liste über den geplanten Ausbau in dem in Ziffer 6.1 Abs. (4) genannten Gebieten mit folgendem Inhalt zur Verfügung:

Den in den nächsten sechs (6) Monaten geplanten VDSL2-Vectoring-Ausbau auf Basis von KVz sowie der versorgten Adressen mit Zuordnung der aufnehmenden Access-Node-Lokation und des geplanten Termins der Fertigstellung der Ausbaumaßnahme (Vermarktungsstart).

8.2 Bestellmengen / Planungsabsprachen

WCO ist nur dann zur Einhaltung der Qualität im Rahmen der Bestellung und Bereitstellung verpflichtet, sofern CARRIER die Bestellungen gleichmäßig verteilt und die Bestellzahlen von Monat zu Monat nicht um mehr als 5% steigert. Diese gleichmäßige Verteilung bezieht sich sowohl auf die zeitliche Verteilung der Bestellungen bzgl. des Bestelleingangs und den gewünschten Bereitstellungstermin, als auch auf die geografische Verteilung der Bestellungen. Sofern andere Auslastungen oder Verteilungen von CARRIER gewünscht werden, z.B. in der Startphase des Vertrags, stimmen die Vertragspartner die Mengen mit einem Vorauf von mindestens drei Monaten im Rahmen von Planungsabsprachen ab.

8.3 Beauftragung

8.3.1 Überblick über die Geschäftsfälle

Geschäftsfälle bei den VULA-VDSL-Anschluss-Leistungen sind die Vorkommnisse, die zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Die Vertragspartner kommunizieren über die nachfolgenden Geschäftsfälle, die gemeinsam in Experten-Workshops abgestimmt wurden, mittels der Orderschnittstelle S/PRI. Die elektronische Auftragsschnittstelle verwendet u. a. nachfolgende Begrifflichkeiten:

- Abbruchmeldung:

Meldung an die CARRIER, dass der Auftrag nicht ausgeführt und die Bearbeitung abgebrochen wird.

- Anbieterwechsel:

Die Geschäftsfallart Anbieterwechsel umfasst Geschäftsfälle, die einen koordinierten Wegfall eines geschalteten Produkts aus dem Bestand eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdiensten (abgebender Anbieter von Telekommunikationsdiensten) bei gleichzeitiger Bereitstellung eines Produktes für den beauftragenden Anbieter von Telekommunikationsdiensten (aufnehmenden Anbieter von Telekommunikationsdiensten) ermöglichen.

- Anschlussinhaber:

Endkunde, mit dem das aktuelle Vertragsverhältnis zum Anschluss besteht.

- Auftrag:

Bezeichnet einen an CARRIER übermittelten Auftrag, z. B. eine Bereitstellung oder eine Kündigung.

- Einzelvertrag:

Der Einzelvertrag bezieht sich immer auf ein einzelnes Produkt (z. B. ein VULA-VDSL-Anschluss).

- Geschäftsfall:

Bezeichnet einen Auftragstyp. Beispiel: Bereitstellung oder Kündigung sind jeweils Geschäftsfälle.

- Meldungscode, Antwortcodes:

Codierte Inhalte der Meldungstypen, die in komprimierter Form die Übermittlung von detaillierten Aussagen zum Status des Auftrags oder zu weiteren Sachverhalten erlauben.

Beispiel: Meldungscode „OK“, der bei Meldungstyp Eingangsquittung anzeigt, dass alle Daten korrekt übermittelt wurden.

- Meldungstypen:

Systemmeldungen, mit Hilfe derer sich die beiden Vertragspartner zum Status des Auftrags austauschen. Beispiel: Qualifizierte Eingangsbestätigung (QEB), Terminanforderungsmeldung (TAM).

- Produkt:

Unter Produkt ist im Zusammenhang mit VULA-VDSL-Anschluss-Teilleistung zu verstehen.

8.3.2 Die einzelnen Geschäftsfälle

- a) Basisgeschäftsfälle

- Bereitstellung:

Erstmalige Bereitstellung einer Access-Teilleistung inkl. möglicher Leistungsmerkmale.

- Kündigung durch CARRIER:

Kündigung einer bestehenden Access-Teilleistung durch CARRIER.

- Kündigung durch die WCO:

Kündigung einer bestehenden Access-Teilleistung durch die WCO.

- b) Wechselgeschäftsfälle ohne Anbieterwechsel

- Leistungsänderung:

Änderung einer Produktvariante innerhalb einer Access-Teilleistung (z. B VDSL 25 zu VDSL Stand Alone 50).

c) Wechselgeschäftsfälle mit Anbieterwechsel

- Providerwechsel:

Wechsel zwischen zwei Anbietern von Telekommunikationsdiensten innerhalb einer Produktgruppe mit optionaler Änderung der Produktvariante.

8.3.3 Bestellung

- (1) Die Bestellung des einzelnen VULA-VDSL-Anschlusses (Bereitstellung, Kündigung, Providerwechsel Leistungsänderung) erfolgt über eine elektronische Schnittstelle. Bestellungen, deren Bereitstellungstermin weiter als 180 Kalendertage in der Zukunft liegt, weist WCO zurück.
- (2) Bei Bestellungen im Rahmen des Anbieterwechsels wird CARRIER zuvor eine Vorabstimmung mit dem abgebenden Endkundenvertragspartner durchführen. CARRIER wird keinen Auftrag zu einem Anbieterwechsel einstellen, bei dem der zuvor abgestimmte Termin weiter als 180 Tage in der Zukunft liegt.
- (3) WCO sendet innerhalb von sechs Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung.

8.3.4 Bereitstellung

- (1) Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr) an einem Werktag, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Wunschtermin von CARRIER (Kundenwunschtermin) entgegenstehen.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt taggenau innerhalb der nachfolgend definierten Standardzeitfenster:

Montag – Freitag 08:00 Uhr- 12:00 Uhr

Montag – Freitag 12:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sofern kein Endkundentermin notwendig ist, erfolgt die Bereitstellung im Zeitfenster.

Montag – Freitag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

- (3) Aufträge ohne Schaltarbeiten beim Endkunden sowie Kündigungsaufträge werden – unabhängig vom beauftragten Zeitfenster – ganztägig durchgeführt.
- (4) Soweit die Bereitstellung nicht zu einem von CARRIER gewünschten Werktag (Montag – Freitag) durchgeführt werden kann, wird die WCO die Bereitstellung für den nächstmöglichen Werktag (Montag – Freitag) bestätigen.
- (5) Eine Bereitstellung am Samstag wird nicht vereinbart.
- (6) WCO sendet innerhalb von zwei Stunden nach Ende des Schaltfensters am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins für jede Bestellung eine elektronische Mitteilung, ob eine Bereitstellung vor Ort zum bestätigten Bereitstellungstermin ausgeführt werden konnte (Erledigungsmeldung) oder ob sie nicht ausgeführt werden konnte (Terminanforderungsmeldung, TAM). Dies gilt unter der

Voraussetzung, dass die Telekom als Lieferant der Teilnehmeranschlussleitung als wesentlicher Vorleistung die dafür notwendigen Meldungen über die WITA Schnittstelle zeitgerecht bereitgestellt hat. Die TAM erfolgt unter Angabe der Gründe für die Nichtausführung.

8.3.5 Terminverschiebung

WCO akzeptiert Terminverschiebungen von Bestellungen, Nutzungsänderungen oder Kündigungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 48 Stunden (bezogen auf Werkstage) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster oder Kündigungstermin bei WCO über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.

8.3.6 Stornierung

- (1) WCO akzeptiert Stornierungen von Bestellungen und Nutzungsänderungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 48 Stunden (bezogen auf Werkstage) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster bei WCO über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.
- (2) Für Stornierungen unter 72 Stunden vor Bereitstellung erhebt WCO eine Pauschale von gemäß Anlage 3 Ziffer 2.1.3.5 Preisliste VULA-Leistungen.

8.3.7 Fehlgeschlagene Bereitstellung / Terminanforderungsmeldung (TAM)

- (1) Kann die Bereitstellung vor Ort zum vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, vereinbart WCO mit CARRIER gemäß nachstehenden Regelungen einen neuen Termin.
- (2) Dadurch zusätzlich anfallende Anfahrten sind kostenpflichtig gemäß Anlage 4 Preisliste VULA-VDSL-Access, sofern CARRIER oder ihr Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.
- (3) Nach Erhalt der TAM obliegt es CARRIER, innerhalb von zehn Werktagen (Mo-Fr) einen neuen Endkundentermin über die elektronische Schnittstelle einzustellen. Sofern CARRIER nach Ablauf von zehn Werktagen (Mo-Fr) nach Übermittlung der ersten TAM keinen neuen Endkundentermin eingestellt hat, übermittelt WCO CARRIER erneut eine TAM über die elektronische Schnittstelle. Der zweiten TAM kommt hierbei die nachfolgende Bedeutung zu:
 - Aufforderung von WCO an CARRIER, die Mitteilung eines neuen Endkundentermins spätestens innerhalb von weiteren zehn Werktagen (Mo-Fr) nachzuholen,
 - dass die Bereitstellung des VULA-VDSL-Anschlusses als verhindert und daher die Bestellung des VULA-VDSL-Anschlusses seitens CARRIER als

abgebrochen gilt, wenn CARRIER bis zum Ablauf dieser Frist keinen neuen Endkundentermin mitteilt.

- (4) WCO wird keine weiteren TAM bzw. Erinnerungen versenden.
- (5) Wenn CARRIER nach Ablauf von zehn Werktagen (Mo-Fr) nach Versendung der zweiten TAM keinen neuen Endkundentermin einstellt, so gilt die Bereitstellung des VULA-VDSL-Anschlusses als verhindert und die Bestellung als abgebrochen. WCO stellt CARRIER in diesem Fall das Bereitstellungsentsgelt gem. Anlage 3 Preisliste VULA-Leistungen in Rechnung. Gleiches gilt, wenn der einzelne VULA-VDSL-Anschluss nicht betriebsfähig bereitgestellt werden kann, sofern CARRIER oder ihr Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.
- (6) Teilt CARRIER der WCO fristgerecht einen Endkundentermin mit, trifft WCO aber bei diesem erneuten Endkundentermin den Endkunden nicht an bzw. erhält sie keinen Zugang zu allen benötigten Einrichtungen, fordert WCO erneut einen Endkundentermin wie vorstehend beschrieben bei CARRIER an.
- (7) Soweit CARRIER feststellt, dass der VULA-VDSL-Anschluss bereits bereitgestellt wurde, teilt CARRIER dies der WCO durch die „Erledigungsmeldung-Kunde“ (ERLM-K) mit.
- (8) Stellt CARRIER nach der betriebsfähigen Bereitstellung fest, dass der VULA-VDSL-Anschluss nach Versand der Erledigungsmeldung durch WCO nicht funktionsfähig ist, hat sie die Möglichkeit, eine unentgeltliche Entstörung zu beauftragen.

8.3.8 Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins

- (1) Für die Nichteinhaltung des in der Auftragsbestätigungsmeldung bestätigten Bereitstellungstermins, die von WCO zu vertreten ist, schreibt WCO CARRIER auf deren Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut.
- (2) Die Höhe des für die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensatzes beträgt **X,xx €**. Beide Parteien sind berechtigt einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen.
- (3) WCO kann die Gutschrift mit ihrer Forderung aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CARRIER einen höheren oder WCO einen niedrigeren Schaden nachweist.
- (4) WCO hat am Tag der Bereitstellung die Möglichkeit der Nachbesserung bis zum Ablauf des Tages der Bereitstellung. Ziffern 8.2 bleiben unberührt. CARRIER wird die Forderung innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung geltend machen. Hierzu wird CARRIER der WCO über in der Anlage 6 Eskalationsverfahren und Ansprechpartner genannten Eingangstore eine detaillierte, monatliche Liste mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen, eindeutig identifizierbaren Einzelfälle jeden Kalendermonats übermitteln.

(5) Die Liste enthält für jeden Einzelfall folgende Daten:

- Kunde, Firmenbezeichnung
- LineID
- Auftragsnummer Reseller
- Datum des Auftragseingangs (Format gemäß ISO8601: yyyy-mm-dd)
- bestätigter Bereitstellungstermin (abzusichernder Termin) (Format gemäß ISO8601: yyyy-mm-dd)
- Datum der tatsächlichen Bereitstellung (Format gemäß ISO8601: yyyy-mm-dd)
- Dauer der Überschreitung des bestätigten Bereitstellungstermins aus Sicht von CARRIER in Tagen. Dabei sind Einflüsse, die nicht von WCO zu vertreten sind, herausgerechnet.
- Höhe der Schadensersatzpauschale aus Sicht von CARRIER zu jedem Einzelfall.

Die Liste ist als csv-Datei mit „;“ als Feldtrenner bereitzustellen.

(6) Wenn CARRIER nicht innerhalb der o.g. Frist eine der den vorgenannten Anforderungen Rechnung inkl. der Liste übermittelt hat, entfällt der Anspruch von CARRIER auf pauschalisierten Schadensersatz. Gesetzliche Ansprüche von CARRIER bleiben hiervon unberührt.

(7) WCO prüft die Forderung anhand der Liste und berechnet die nach ihrer Auffassung berechtigte Höhe des pauschalisierten Schadensersatzes. Die Liste enthält für jeden Einzelfall folgenden Datensatz:

- Information, ob die von CARRIER angegebene Bereitstellungsfrist stimmt,
- Dauer der Überschreitung des bestätigten Bereitstellungstermins aus Sicht der WCO,
- ggf. Gründe, warum ein von CARRIER gemeldeter Einzelfall nicht berücksichtigt wird bzw. die von CARRIER ermittelte Dauer der Verzögerung aus Sicht der WCO zu kürzen ist,
- resultierende Schadensersatzpauschale.

Die von WCO ergänzte Liste enthält darüber hinaus folgende Angaben:

- Anzahl der richtig berechneten Schadensersatzpauschalen,
- Anzahl der reduzierten Schadensersatzpauschalen,
- Anzahl der zurückgewiesenen Schadensersatzpauschalen.

8.3.9 Kündigung

Die Vertragsverhältnisse über einzelne abrufbare Leistungen VULA-VDSL-Anschluss sind zum Schluss eines jeden Werktagen kündbar. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mindestens 10 Werktagen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, über die vereinbarte elektronische Schnittstelle zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

§ 9 Standardservice VULA-VDSL Anschluss

9.1 Entstörung

- (1) Die WCO beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen oder die ihrer Vorlieferanten. Hierbei erbringt sie insbesondere folgende Leistungen:
- Die WCO nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen grundsätzlich über die vereinbarte Entstörschnittstelle entgegen. Vor einer Störungsmeldung an WCO hat CARRIER ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten überprüft und dort keine Störung festgestellt.
 - Die Servicebereitschaft ist werktags (montags bis freitags) von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.
 - CARRIER verpflichtet sich im Falle einer Störung den Endkunden entsprechend zu informieren, dass für die Entstörung des Anschlusses der Besuch eines Servicetechnikers der WCO bzw. eines Vorleisters notwendig sein kann.
 - Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 0:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr) eingehen, beseitigt die WCO die Störung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung durch CARRIER oder, soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit CARRIER gemäß dem übernächsten Punkt dafür vereinbarten Endkundenzeitfensters (Entstörungsfrist).
 - Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 18:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 0:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist von 24 Stunden ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Die Frist ist eingehalten, wenn innerhalb der Entstörungsfrist die vollständige Wiederherstellung des vereinbarten Leistungsumfanges erfolgt. Die WCO informiert CARRIER im Anschluss über den Zeitpunkt der Beseitigung der Störung.

- Die Zeiten, die Telekom als Vorlieferant der Teilnehmeranschlussleitung zu einer evtl. notwendigen Entstörung der Teilnehmeranschlussteilung benötigt, gehen nicht in die Berechnung der Entstörzeit ein.
- (2) Ist für die Entstörung durch die WCO ein Termin mit dem Endkunden erforderlich, fordert die WCO CARRIER innerhalb von 12 Stunden auf, mit ihrem Endkunden einen Endkundentermin zu vereinbaren und diesen der WCO innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen. CARRIER vereinbart diese Termine mit seinem Endkunden frühestens für den auf die Terminanforderung folgenden Werktag für vormittags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nachmittags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder Samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Hat CARRIER innerhalb der 48 Stunden keinen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers genannt, wird die Störungsmeldung beendet und die Entstörungsfrist entfällt. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart. Die Entstörungsfrist entfällt, es sei denn, die WCO hat es zu vertreten, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich war.
- (3) Zusätzliche Anfahrten werden nach der Anlage 3 Ziffer 2.1.4 der Preisliste VULA-Leistungen berechnet, sofern CARRIER oder ihr Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.

9.2 Verspätete Entstörung

- (1) Für jeden VULA-VDSL-Anschluss, für den CARRIER über die dazu vereinbarten Kommunikationswege eine Störungsmeldung abgegeben hat, zahlt WCO auf Forderung von CARRIER einen pauschalisierten Schadensersatz für diejenigen Entstörungen von VULA-VDSL-Anschluss, bei denen die vereinbarte Entstörungsfrist überschritten worden ist und dies von WCO zu vertreten war. Ausgeschlossen sind Fehler/Unterbrechungen der Cu-TAL im Netz der Telekom und der Zuführungsleitung zum DSLAM. Stromausfall des EVU. Betriebsunterbrechungen durch Katastrophen, wie zum Beispiel Überschwemmung. Betriebsunterbrechungen durch direkte und Indirekte Überspannungen (Blitzschlag), Ausfall oder Fehler in der CPE, Unterbrechungen der Cu-Leitung auf dem Grundstück/Haus des Endverbrauchers.
- (2) Die Entstörfrist beginnt mit der Meldung der Störung durch CARRIER über den vereinbarten Kommunikationsweg.
- (3) Die Pflicht zur Gutschrift des pauschalisierten Schadensersatzes entfällt, soweit für dasselbe Schadensereignis bereits ein pauschalierter Schadensersatz wegen verspäteter Entstörung des Übergabeanschlusses gemäß Anlage 1 Leistungsbeschreibung VULA Übergabeanschluss zu zahlen ist.
- (4) Wenn die WCO die Entstörungsfrist nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat, schreibt sie CARRIER folgenden Betrag gut:
- X,xx EUR bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden,

- X,xx EUR bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden.
- (5) Bei der Ermittlung der Verspätung werden Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht berücksichtigt. Die WCO kann die Gutschrift mit ihrer Forderung aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CARRIER einen höheren oder die WCO einen niedrigeren Schaden nachweist.
- (6) CARRIER wird die Forderung innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Entstörung geltend machen. Hierzu wird CARRIER der WCO über in der Anlage 6 Eskalationsverfahren und Ansprechpartner genannten Eingangstore eine detaillierte, monatliche Rechnung mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung (im Folgenden als „Liste“ bezeichnet) der jeweiligen, eindeutig identifizierbaren Einzelfälle jeden Kalendermonats übermitteln.
- (7) Die Liste enthält für jeden Einzelfall folgende Daten:
- Kunde, Firmenbezeichnung
 - Störungsnummer CARRIER
 - Störungsnummer WCO
 - LineID
 - Auftragsnummer Reseller
 - Entstörungsart: Standardentstörung oder Express-Entstörung (zunächst nur Standardentstörung)
 - Datum und Uhrzeit der Terminanforderung soweit vorhanden (Format gemäß ISO8601 inkl. Zeitzone: yyyy-mm-ddThh:mm±hh)
 - Inhalt der Terminanforderungen (z. B. TAM und TBK_LE) soweit vorhanden
 - Datum und Uhrzeit der Antwort auf Terminanforderung soweit vorhanden (Format gemäß ISO8601 inkl. Zeitzone: yyyy-mm-ddThh:mm±hh)
 - Inhalt der Antwort auf Terminanforderung (z. B. TAM) soweit vorhanden
 - Datum und Uhrzeit der Störungsmeldung (Format gemäß ISO8601 inkl. Zeitzone: yyyy-mm-ddThh:mm±hh)
 - Datum und Uhrzeit der Entstörungsmeldung (Format gemäß ISO8601 inkl. Zeitzone: yyyy-mm-ddThh:mm±hh)
 - Dauer der Überschreitung der Entstörfrist Stunden:Minuten aus Sicht von CARRIER, dabei sind die Einflüsse, die nicht von der WCO zu vertreten sind, herausgerechnet.
 - Höhe der Schadensersatzpauschale aus Sicht von CARRIER zu jedem Einzelfall

Die Liste ist als csv-Datei mit „;“ als Feldtrenner bereitzustellen.

- (8) Wenn CARRIER nicht innerhalb der o.g. Frist eine der den vorgenannten Anforderungen Rechnung inkl. der Liste übermittelt hat, entfällt der Anspruch von CARRIER auf pauschalisierten Schadensersatz. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (9) WCO prüft die Forderung anhand der Liste und berechnet die nach ihrer Auffassung berechtigte Höhe des pauschalisierten Schadensersatzes. Die Liste enthält für jeden Einzelfall folgenden Datensatz:
 - Information, ob die von CARRIER angegebene Entstörungsfrist stimmt,
 - Dauer der Überschreitung der Entstörungsfrist aus Sicht von WCO,
 - ggf. Gründe, warum ein von CARRIER gemeldeter Einzelfall nicht berücksichtigt bzw. die von CARRIER ermittelte Dauer der Verzögerung aus Sicht von WCO zu kürzen ist,
 - resultierende Schadensersatzpauschale.

9.3 Sonstige Entstörungen

- (1) Die WCO beseitigt auch solche Störungen ihrer technischen Einrichtungen, die von ihr nicht zu vertreten sind. Diese sind dann gemäß Ziffer 2.1.4 der Anlage 3 (Preisliste VULA Leistungen) zu vergüten. Als von der WCO insbesondere nicht zu vertreten gelten Störungen ihrer technischen Einrichtungen, deren Ursache zurückzuführen ist auf
 - unsachgemäße oder fehlerhafte Eingriffe in die zur Überlassung von VULA-VDSL notwendigen technischen Einrichtungen der WCO durch CARRIER, den Endkunden oder Dritte;
 - den unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss der Anschalteinrichtung an die Abschlusseinrichtung (TAE) der WCO durch CARRIER, den Endkunden oder Dritte;
 - den unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Endgeräten oder die unsachgemäße oder fehlerhafte Installation, Bedienung oder Verwendung der für die Inanspruchnahme der auf VULA-VDSL basierenden Leistung durch CARRIER oder ihres Wiederverkäufers erforderlichen Geräte oder Software durch CARRIER, Endkunden oder Dritte.
- (2) Entstörungsleistungen der WCO werden in diesen Fällen nach Anlage 3 Ziffer 2.1.4 der Preisliste VULA Leistungen berechnet, es sei denn, CARRIER oder ihr Endkunde hat die Störung seinerseits nicht zu vertreten.
- (3) Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Erfüllungsgehilfen von CARRIER, ihre Wiederverkäufer und deren Erfüllungsgehilfen.

- (4) Die WCO berechnet CARRIER nach Anlage 3 Ziffer 2.1.4 der Preisliste VULA VDSL Leistungen die entsprechenden Leistungen, wenn diese von der WCO zur Überprüfung einer gemeldeten Störung ausgeführt worden sind und keine Störung der technischen Einrichtungen der WCO oder ihrer Vorlieferanten vorlag, es sei denn, CARRIER oder der Endkunde hat dies trotz zumutbarer Fehlersuche nicht erkennen können.
- (5) Liegt der Grund für eine Störung im Verantwortungsbereich von WCO und ist für deren Entstörung der Besuch eines Service-Technikers von WCO notwendig, ist frühestens das übernächste Zeitfenster (EKZF) auszuwählen, bezogen auf den Zeitpunkt der Übermittlung der „Antwort Terminanforderung“ von CARRIER über die Entstörschnittstelle.

9.4 Mitwirkungsobliegenheiten

- (1) Stellt CARRIER bei der Störungsmeldung oder während der Störungsbearbeitung nicht alle notwendigen technischen Details für eine Störungsdiagnose zur Verfügung oder ist er für Absprachen nicht zu erreichen, setzt WCO die Bearbeitung der Störung bis zum Erhalt dieser Informationen bzw. bis zur erfolgten Absprache aus.
- (2) CARRIER hat sicherzustellen, dass während der gesamten Dauer des vereinbarten EKZF gemäß Ziffer 10.5 bzw. 10.6 dieser Leistungsbeschreibung dem Servicetechniker Zugang zur Anschalteinrichtung sowie zum APL gewährt wird. Dies kann z.B. durch seinen Endkunden oder den Endkunden eines Wiederverkäufers erfolgen.

§ 10 Irreparable Anschlüsse

- (1) Ein VULA-VDSL-Anschluss ist irreparabel, wenn er durch WCO entweder
 - Nicht mehr, oder
 - Nur noch mit einem geringeren Bandbreitenkorridor versorgt werden kann.
- (3) Im Fall von Abs. 1, lit. a) dieser Ziffer 10.11 gilt dies insbesondere dann, wenn
 - mehrere gleichartige Entstörungen und Reklamationen zu demselben VULA-VDSL-Anschluss über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zu einer störungsfreien Versorgung des betroffenen Anschlusses führen, oder
 - der Lieferant der wesentlichen Vorleistung diese der WCO kündigt.

- (4) Im Fall von Abs. 1, lit b) dieser Ziffer 10.11 gilt dies insbesondere dann, wenn durch mehrere gleichartige Entstörungen und Reklamationen zu demselben VULA-VDSL-Anschluss über einen längeren Zeitraum hinweg der jeweils nach § 6 dieser Leistungsbeschreibung vereinbarte Bandbreitenkorridor nicht hergestellt werden kann. Das Recht von CARRIER, in diesem Fall eine LAE bei WCO zu beauftragen, bleibt unberührt.
- (5) WCO ist im Fall des Abs. (1) dieser Ziffer 10.11 berechtigt, CARRIER den jeweils betroffenen VULA-VDSL-Anschluss nach Maßgabe von § 17 Abs. (2) des Rahmenvertrags ordentlich zu kündigen (KUE-LE).